



Presseinformation

zur 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 24.03.2026

TOP 3

Kostenbeitragsübernahme für bedarfsdeckende Betreuungsangebote nach dem Ganztagsförderungsgesetz

Sachverhalt:

Ausgangssituation

Ab September 2026 gilt ein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschul Kinder der ersten Klasse, welcher bis 2029 sukzessive auf alle Grundschüler ausgeweitet wird. Der Anspruch ist in §24 Absatz 4 SGB VIII geregelt, richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, besteht an Werktagen (Montag bis Freitag) im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, sowie von Tageseinrichtungen, als erfüllt.

Im Landkreis Fürth arbeiten die Gemeinden stetig am bedarfsgerechten Ausbau ihrer Betreuungsangebote für diese Zielgruppe. Im Jahr 2025 wurden zuletzt knapp 2900 Grundschul Kinder betreut, was einer Versorgungsquote von 59% entspricht. Dabei wird – in Abhängigkeit von der Größe der Gemeinde und den Möglichkeiten vor Ort – ein Mix aus Betreuungsangeboten sichergestellt: Hort bzw. Schulkindbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, (verlängerte) Mittagsbetreuung, gebundene Ganztagsklassen, offene Ganztagsgruppen, Kindertagespflege und Ferienbetreuung. Auch sogenannte Kombieinrichtungen wären möglich (= Hort und Schule zusammengelegt) – das wird im Landkreis Fürth bislang aber nicht umgesetzt.

Diese Heterogenität an Betreuungsangeboten ist zu begrüßen, da sie das elterliche Wunsch- und Wahlrecht stärkt und unterschiedliche Bedarfe dadurch gedeckt werden können. Auch bringt sich das Schulsystem auf diese Weise in die Sicherstellung des Rechtsanspruchs ein. Gleichzeitig erfordert diese Pluralität vor dem Hintergrund des neu eingeführten Rechtsanspruchs eine Neujustierung im Bereich der Kostenbeitragsübernahme.

Kostenbeitragsübernahme für bedarfsdeckende Betreuungsangebote von Grundschulkindern mit Rechtsanspruch bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern

Bislang übernimmt das Kreisjugendamt Fürth nach §90 SGB VIII auf Antrag die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege anteilig oder in voller Höhe, wenn Eltern nachweislich wirtschaftlich nicht oder nur teilweise leistungsfähig sind. Diese Möglichkeit der Kostenbeitragsübernahme sollte vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf die (verlängerte) Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung pragmatisch weiterentwickelt werden. Die schulischen Ganztagsangebote sind kostenfrei und müssen daher nicht berücksichtigt werden.

Bislang galt die Kostenbeitragsübernahme für die (verlängerte) Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung nach § 90 SGB VIII als sogenannte freiwillige Leistung. Vor dem Hintergrund des neuen Rechtsanspruchs gelten diese Betreuungsformen jedoch als wichtige Ergänzung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes und sollten aus Sicht der Jugendamtsverwaltung in den Katalog der übernahmepflichtigen Leistungen bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit anspruchsberechtigter Familien übernommen werden, auch wenn sie im strengen Sinne nicht anspruchserfüllend sind. Hier ist jedoch zu sehen, dass die Klassifikation eines Angebots als anspruchserfüllend bisweilen von Kriterien und Umständen des Angebots im Einzelfalls abhängen kann, die für die Qualität des Angebots aus Elternsicht nicht von entscheidender Bedeutung sind. Zudem wäre bei einer zu engen Handhabung der Kostenbeitragsübernahme die Chancengleichheit beim Zugang zu solchen Angeboten nicht mehr sichergestellt. Es ist kein Vorteil für den Landkreis ersichtlich, wenn durch die Selbstbeschränkung auf streng anspruchserfüllende Leistungen der justiziable Rechtsanspruch nicht befriedigt werden kann und Kapazitäten zusätzlich zu im Grunde bestehenden und im Einzelfall auch ausreichenden Angeboten geschaffen werden müssten

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme und die Kostenentwicklung (bzw. Einnahmeausfälle) für die bereits bestehenden Angebote (Kita, Hort, Kindertagespflege) in den letzten drei Jahren.

	2023	2024	2025
Kinder in Tageseinrichtungen (U3 & Kindergarten) & Hort			
Kinder in diesen Betreuungsformen (lt. KiBiG.web zum Stichtag 31.12.)	5034 + 1473 = 6507	5012 + 1440 = 6452	ca. 5000 ¹ + ca. 1410 ¹ = ca. 6410
davon: Kinder mit Kostenbeitragsübernahme	662 (10%)	770 (12%)	886 (14%)
Kostenbeitragsübernahme für Kinder in Tageseinrichtungen (36111000.533229) sowie für Kinder im Hort (36114000.533229)	650.133 € + 135.247 € = 785.380 €	727.215 € + 149.230 € = 876.445 €	996.262 € + 193.506 € = 1.189.768 €
Kinder in Kindertagespflege			
Kinder in dieser Betreuungsform insgesamt (Stichtag 31.12.)	154	146	126
davon: Kinder mit Kostenbeitragsübernahme	38 (25%)	26 (18%)	20 (16%)
Durchschnittl. Einnahmeverlust pro Fall/ Jahr ²	3068 €	3564 €	3564 €

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen & Kosten für bestehende Angebote

Nachdem bislang Erfahrungswerte für die Inanspruchnahme und Kosten für (verlängerte) Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung fehlen, wird vorerst von der durchschnittlichen Inanspruchnahmequote der bestehenden Angebote in Höhe von zuletzt 15% ausgegangen. Ob diese Annahme validierbar ist, muss sich zukünftig durch eine Fortschreibung der Fallzahlen und Kosten in diesem Aufgabenbereich erweisen. Langfristig geht die Jugendamtsverwaltung aufgrund der zunehmenden Anzahl wirtschaftlich nicht bzw. nur bedingt leistungsfähiger Familien sowie der beabsichtigten Sozialstaatsreform von einem Anteil in Höhe von ca. 20% aus.

Im Schuljahr 2025/26 belegen laut Auskunft des Staatlichen Schulamts 859 Kinder einen Platz in einer (verlängerten) Mittagsbetreuung. Ein weiterer Ausbau erfolgt in den nächsten Jahren, so dass vorerst von ca. 1000 Plätzen in dieser Betreuungsform ausgegangen werden kann. Außerdem werden von verschiedenen Trägern landkreisweit ca. 279 Plätze in Ferienbetreuung vorgehalten. Auch hier ist ein Ausbau vorgesehen, so dass vorerst mit ca. 300 Plätzen kalkuliert werden kann.

Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung kostet pro Kind und Monat ungefähr 150 Euro. Für die Ferienbetreuung werden pro Kind und Woche ca. 160 Euro angesetzt. Studien gehen von einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich ca. 4-6 Ferienwochen aus.

¹ Die Angabe ist zum Zeitpunkt des Jugendhilfeausschusses vorläufig, weil noch nicht alle Kitas/ Träger ihre Eingaben zum 31.12.2025 verifiziert haben.

² Kosten-/ Elternbeitrag pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von 25-30 Wochenstunden: bis 09/2023: 235 €; seit 09/2023: 297€ multipliziert mit 12 Monaten.

Betreuungsangebot	Belegte bzw. belegbare Plätze	Kalkulierter Anteil für alle Grundschuljahrgänge	Kosten p.a. für alle Grundschuljahrgänge
(verlängerte) Mittagsbetreuung	Schuljahr 25/26: 859 zukünftig ca. 1000	15% von ca. 1000 = 150	ca. 150 Kinder x 150 € x 12 Monate = 270.000 €
Ferienbetreuung	Schuljahr 25/26: 279 zukünftig: ca. 300	15% von ca. 300 = 45	ca. 45 Kinder x 160 € x 5 Wochen = 36.000 €

Tabelle 2: Kalkulierte Mehrkosten für Mittags- und Ferienbetreuung

Vor diesem Hintergrund ist – grob kalkuliert – von einem jährlichen monetären Mehraufwand in Höhe von 306.000 Euro auszugehen, wenn (verlängerte) Mittagsbetreuung und Ferienbetreuungsangebote für alle vier Grundschuljahrgänge erstattungsfähig wären. Dem wären jedoch die Kosten für die Schaffung und laufende Finanzierung anspruchserfüllender Angebote gegenüberzustellen, die bei Landkreis und Gemeinden anfallen können, wenn die betroffenen Familien den ihnen zustehenden Betreuungsanspruch einfordern.

Nachdem der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder, wie oben bereits ausgeführt, stufenweise bis 2029 erfolgt, wird analog dazu die sukzessive Ausweitung der Kostenbeitragsübernahme vorgeschlagen. Das bedeutet, dass im Schuljahr 2026/27 nur die Erstklässler anspruchsberechtigt wären, im Schuljahr 2027/28 wird die Anspruchsberechtigung auf die Erst- und Zweitklässler erweitert usw. Ab dem Schuljahr 2029/30 wären schließlich alle Grundschulkinder potenziell anspruchsberechtigt.

Der in Tabelle 2 errechnete Mehraufwand wäre in den kommenden 4 Jahren demzufolge nur anteilig zu berücksichtigen. Nachdem unbekannt ist, wie sich die Verteilung auf die Mittags- und Ferienbetreuungsplätze zwischen den Grundschulkind-Jahrgängen gestaltet, der Jugendamtsverwaltung aber Aussagen von Gemeinden vorliegen, nach denen bei der Platzvergabe die jüngeren vor den älteren Grundschulkindern berücksichtigt werden, wird eine Aufspaltung der Mehrkosten in Anteilen von 30 – 30- 30 – 10 vorgeschlagen (siehe nachfolgende Tabelle).

Neben der Fallzahlen- und Kostenentwicklung ist zu berücksichtigen, dass das bestehende Personal diese enorme „Antragsflut“ nicht kompensieren kann und bereits durch die Wohngeldreform im Jahr 2023 eine solche Fallzahlensteigerung ohne eine Personalaufstockung stattgefunden hat, dass zum Erhalt der Handlungsfähigkeit eine Personalmehrung unumgänglich ist.

Die Personalbemessung für diesen Bereich hat für das Kalenderjahr 2025 eine Unterdeckung von 1,06 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ergeben. Demzufolge müsste von den bestehenden 3,12 VZÄ auf 4,18 VZÄ aufgestockt werden, um die laufende Arbeit adäquat bewältigen zu können. Bearbeitet wurden in Kalenderjahr 2025 insgesamt 1871 Bescheide. Geht man bei Hinzurechnung von weiteren Neufällen auf Kostenbeitragsübernahme für Mittagsbetreuung- und Ferienbetreuung in Summe von ca. 280 mehr Bescheiden aus (das entspricht einer angenommenen Steigerung von 15%, insgesamt dann also ca. 2150 Bescheide³), dann würde sich der Personalaufwand unter den dargestellten Voraussetzungen nochmals proportional um 0,68 VZÄ und somit auf ca. 4,86 VZÄ bis zum Jahr 2029 erhöhen. Bei einer stufenweisen Umsetzung bis zum Schuljahr 2029/30 könnte die Aufstockung des Personals, analog zur oben vorgeschlagenen Vorgehensweise, folgendermaßen aussehen:

	Mehrkosten für Mittags- und Ferienbetreuung	Personalaufstockung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)
Schuljahr 2026/27	306.000 € x 0,3 = 91.800 €	1,06 + (0,68 x 30%) = 1,26

³ Die deutlich höhere Anzahl an Bescheiden im Vergleich zur Fall-/ Kinderzahl in der Kostenbeitragsübernahme ist auf die hohe Anzahl der zu prüfenden Anträge zurückzuführen. Nicht jeder Antrag wird zum Fall, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Schuljahr 2027/28	306.000 € x 0,6 = 183.600 €	0,20
Schuljahr 2028/29	306.000 € x 0,9 = 275.400 €	0,20
Schuljahr 2029/30	306.000 €	0,07

Tabelle 3: Verteilung des Mehraufwands bis zum Schuljahr 2029/30

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausweitung der Kostenbeitragsübernahme auf (verlängerte) Mittagsbetreuung sowie Ferienbetreuung ohne eine adäquate Personalaufstockung dazu führen würde, dass sich Bearbeitungszeiten in unangemessener Weise verlängern. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt macht die Jugendamtsverwaltung in einzelnen Fällen die Erfahrung, dass Kindern ein Platz gekündigt werden sollte, weil die Kostenbeitragsübernahme aufgrund mangelnder Personalkapazitäten über Monate hinweg nicht geprüft wurde. Der Zugang zu Betreuungsangeboten wäre dann nicht für alle gleichermaßen sichergestellt und könnte schlimmstenfalls zu einer Klage führen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Landkreis übernimmt ab dem Schuljahr 2026/2027 die Kostenbeiträge im Sinne des § 90 Abs. 2 SGB VIII auch für die Angebote der (verlängerten) Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung, soweit den Grundschulkindern ein gesetzlicher Betreuungsanspruch zusteht.
- 2.) Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich 92.000 EUR im Schuljahr 2026/27 bei der Haushaltsplanung unter dem Produkt 36112000 zu berücksichtigen.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum vollständigen Ausbau des Betreuungsanspruchs im Grundschulalter jeweils rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen des jeweiligen Jahres einen Sachstandsbericht zur Übernahme der Kostenbeiträge unter Zif. 1 zu erteilen und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.
- 4.) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag beziehungsweise einer etwaigen Strategiekommission, die Personalmessung zur Umsetzung der mit dem aufwachsenden Betreuungsanspruch verbundenen Mehrarbeiten zu prüfen und bedarfsgerecht nachzuführen.